

# Rahmenvereinbarung

zwischen einem/einer

Mit-Macher/in

und

dem Biolandhof Sabrina Böhler

## Präambel

Die Partner der Vereinbarung schließen sich zusammen, um den Biolandhof Sabrina Böhler nach den Grundsätzen der solidarischen Landwirtschaft und Richtlinien des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften.

Die Partner haben sich zum Ziel gesetzt, die Werte der solidarischen Landwirtschaft umzusetzen, das Leben von Mensch und Natur in Einklang zu bringen und damit die landwirtschaftliche Urproduktion als Lebensgrundlage zu erhalten. Das beinhaltet, dass der Hof weiterhin nach den Richtlinien der ökologischen Landwirtschaft bewirtschaftet und so die Artenvielfalt und die Bodenfruchtbarkeit erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dies schließt eine verantwortungsvolle und artgerechte Tierhaltung mit ein. Zudem soll der Hof eine Begegnungsstätte für die Menschen der Region und der solidarischen Gemeinschaft sein.

Die Kooperation basiert auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung sowie der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Sie soll auch dazu beitragen, einen Teil des wirtschaftlichen Risikos des ökologischen Landbaus zu mindern, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht seitens der Mit-Macher ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Außerdem will dieses Projekt seinen Beitrag zum Erhalt der regionalen, bäuerlichen Landwirtschaft leisten.

Zur Erreichung dieser Ziele, denen sich sowohl die Mit-Macher als auch die Bewirtschafter des Biolandhof Sabrina Böhler verpflichtet fühlen, treffen die Vertragspartner folgende Rahmenvereinbarung:

## § 1

### Vertragsparteien

1. Biolandhof Sabrina Böhler  
Gutenbrunnenstraße 38  
66497 Contwig

2. Mit-Macher/in  
Name und Anschrift wie in der Mit-Mach-Vereinbarung

## § 2

### Zusammenarbeit, Organisation und Durchführung

Der Biolandhof Sabrina Böhler verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, den Hof nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Über die Menge der zu vergebenden Ernteanteile wird jedes Jahr neu entschieden.

Zur Berechnung des Richtwertes für einen Ernteanteil wird eine Betriebskostenberechnung für das jeweilige Wirtschaftsjahr durchgeführt und daraus der monatliche Richtwert (incl. der jeweils gesetzlich geltenden MwSt.) für den/die Mit-Macher/in errechnet. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

Die zu verteilenden Produkte werden i.d.R. wöchentlich, ggf. zweiwöchentlich zu den Abholtagen bereitgestellt.

Die Verteilung der Produkte in der Verteilstelle erfolgt in Eigenverantwortung und gegenseitiger Rücksichtnahme der Mitmacher/innen.

Gemeinsame Aktionen und Mitarbeit auf dem Hof sind auf freiwilliger Basis und nach Absprache erwünscht.

Witterungsbedingte Ernteauffälle können dazu führen, dass zeitweise nur wenige Produkte zur Verteilung zur Verfügung stehen oder im Extremfall keine Produkte verteilt werden können.

Den Mitmacher/innen ist bewusst, dass sie mit dem Monatsbeitrag für ihre Ernteanteile auch einen Unterstützungsbetrag für Ausfälle und damit für den Erhalt des Kooperationsmodells leisten.

## § 3

### Verteilung und Abholung

Unser regelmäßiger Erntetag ist der Donnerstag. Die Anteile stehen dann am Freitag und Samstag in unserem Abholbereich bereit. Dort werden die jeweiligen Mengen pro Anteil angegeben und jede/r Mitmacher/in kann sich seinen/ihren Anteil entnehmen. Hierfür steht ggf. eine Waage bereit. Für den Transport müssen eigene Behälter mitgebracht werden.

Das Gemüse kann auch von anderen Personen als den Mitmachern selbst abgeholt werden. Sollten sich die Abholtage bedingt durch Feier- oder Urlaubstage verschieben, erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung per E-Mail. Sollte es doch einmal nicht möglich sein, den Ernteanteil abzuholen, so bitten wir darum, sich rechtzeitig abzumelden. So können wir die gesamte Erntemenge besser planen und ersparen uns anfallende Überschüsse.

Wir behalten uns vor abholfreie Tage einzurichten. In einem solchen Fall werden die Mengen der Anteile in vorherigen und folgenden Abholtagen angepasst. Hierzu informieren wir rechtzeitig per E-Mail und/oder Aushang.

#### § 4 Ein- und Austritt

Der Vertrag zwischen dem Mit-Macher und dem Biolandhof Sabrina Böhler kommt durch Ausfüllung und Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung durch den Mit-Macher nach Rücksendung der gegengezeichneten Vereinbarung zustande.

Der Vertrag wird jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr (01.05 bis 30.04 des Folgejahres) abgeschlossen.

Der Vertrag endet jeweils zum Ablauf des 30.04. des Folgejahres, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung des Vertrages bedarf.

Zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres wird durch den Biolandhof Sabrina Böhler eine Kalkulation für das folgende Wirtschaftsjahr aufgestellt, auf der die Beiträge für das neue Wirtschaftsjahr basieren. Der Mit-Macher hat dann die Möglichkeit, für das neue Wirtschaftsjahr einen neuen Vertrag abzuschließen.

#### § 5 Zahlung für die Anteile

Der Beitrag für Ihren Ernteanteil wird wie im Vertrag festgelegt am 01. oder 15. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung direkt von Ihrem Konto eingezogen.

#### § 6 Haftung

Der Biolandhof Sabrina Böhler stellt sicher, dass die Mit-Macher der Solawi über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft abgesichert sind, sofern Unfälle im Zusammenhang mit einer Betätigung im landwirtschaftlichen Bereich stehen.

Das Produkthaftungsrisiko wird von der Versicherung vom Biolandhof Sabrina Böhler getragen.

Der Biolandhof Sabrina Böhler behält sich das Recht vor, die Vereinbarung bei Bedarf anzupassen. Alle Mitglieder der Erntegemeinschaft werden im Falle einer Änderung per E-Mail benachrichtigt.